

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Zuwendungsfähige Ausgaben, Art und Umfang der Förderung

¹Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt und erfolgt im Rahmen der Festbetragsfinanzierung als Pauschale (Nr. 5.3) in Abhängigkeit der in den Holzbauelementen und Dämmstoffen nach Nr. 4.1.2 gebundenen Kohlenstoffmenge. ²Die Zuwendungshöhe beträgt 500 Euro je Tonne (t) gespeichertem CO₂. ³Beträge unter 25 000 Euro pro Baumaßnahme werden nicht gefördert (Bagatellgrenze). ⁴Die maximale Gesamtzuwendung beläuft sich auf 200 000 Euro je Baumaßnahme (Förderhöchstgrenze, vergleiche aber Nr. 5.2). ⁵Zuwendungsfähig sind sämtliche Ausgaben, die zur Errichtung eines Fördergegenstands nach Nr. 2 und der konkretisierenden Nr. 4 erforderlich sind.

5.2 Beihilferechtliche Grundlage

¹Die Zuwendung wird Unternehmen im Sinne des Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 gewährt. ²Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 300 000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren (rollierender Zeitraum), nicht übersteigen.

5.3 Berechnungsbasis für die Pauschale

¹Durch das digitale Formblatt („CO₂-Tool“), wird der Einsatz nachwachsender, Kohlenstoff speichernder Baustoffe aus nachhaltiger Bewirtschaftung nachgewiesen. ²Die im „CO₂-Tool“ hinterlegten Datensätze sind aus der Datenbank Ökobau.dat des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) entnommen. ³Der Kennwert t gespeicherter Kohlenstoff in CO₂ pro m² Bruttogrundfläche (BGF) dient für alle Projekte als vergleichbarer Nachweis. ⁴Eine nachvollziehbare Berechnung der im Gebäude geplanten (verbauten), nachwachsenden Rohstoffe ist über das „CO₂-Tool“ darzustellen.

5.4 Mehrfachförderung

¹Eine Zuwendung nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen, wenn zugleich Mittel eines Programms mit dem gleichen Zweck gemäß Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 4.2 in Anspruch genommen werden. ²Dies gilt nicht für die Förderung nach Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG). ³Bei einer Kombiförderung von Art. 10 BayFAG und BayFHolz darf die Summe der Zuwendungen die Summe der förderfähigen Kosten nicht übersteigen. ⁴Dabei muss ein Eigenanteil für das Fördervorhaben von mindestens 10 % sichergestellt werden. ⁵Wenn der Eigenanteil aufgrund der Kombiförderung die 10-Prozent-Grenze unterschreitet, wird die Förderung nach dieser Richtlinie entsprechend gekürzt. ⁶Im Fall einer Förderung von Unternehmen im Sinne des Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist Art. 5 der VO (EU) Nr. 2023/2831 zu beachten.

5.5 Zweckbindung, Zweckbindungsfrist

¹Die geförderte Kohlenstoffmenge muss dauerhaft im Gebäude gebunden werden. ²Die Zweckbindungsfrist beträgt bei geförderten Bauten und baulichen Anlagen zwölf Jahre ab Eingang des (Schluss-)Verwendungsnachweises. ³Wird das Gebäude innerhalb der Zweckbindungsfrist abgerissen oder erheblich baulich verändert und dadurch der Förderzweck nicht mehr erreicht, können Fördermittel ganz oder teilweise zurückgefordert werden.